

Aktenzeichen:

9 RV 454/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 8. November 1955

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 8. November 1955

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts vom 11. November
1954 wird zurückgewiesen.

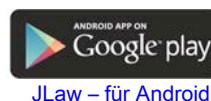
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Für den am 31. Mai 1937 geborenen Kläger beantragte sein Vater am 26. September 1951 Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit der Begründung, sein Sohn habe sich im Sommer 1945 den linken Fuß dadurch verletzt, daß er in einen im Freien umherliegenden Bombensplitter getreten sei; der linke Fuß sei infolgedessen verkrüppelt. Das Versorgungsamt XXXXXXXXX lehnte mit Bescheid vom 24. Juli 1952 den Antrag ab, da die behauptete Verletzung durch einen Bombensplitter nicht wahrscheinlich sei. Die Berufung des Klägers wurde durch Vorentscheidung des Oberversicherungsamts XXXXXXXXX vom 7. April 1953 als unbegründet zurückgewiesen. Es sei nicht erwiesen, daß ein Bombensplitter die Ursache der Verletzung war; aber auch wenn dies der Fall gewesen wäre, könne nicht von einer "unmittelbaren Kriegseinwirkung" im Sinne des § 5 BVG gesprochen werden. Der beim Landesversicherungsamt XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX eingelegte Rekurs des Klägers ist gemäß § 215 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954 als Berufung neuen Rechts auf das Landessozialgericht (LSGer.) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX übergegangen.

Das LSGer. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX hat durch Urteil vom 11. November 1954 die Berufung des Klägers zurückgewiesen, da seine Verletzung nicht auf eine unmittelbare Kriegseinwirkung (§ 5 Abs. 1 Buchst. e BVG) zurückzuführen sei. Das LSGer. hat seiner Entscheidung folgenden Sachverhalt zu Grunde gelegt: Der Kläger, der im Sommer 1945 acht Jahre alt war, spielte damals auf dem Gehweg einer Straße in XXXXXXXXX, auf dem sich Schutt und Trümmer befanden, die vor der Besetzung der Stadt durch Bombentreffer auf die Straße geschleudert worden waren. Er hat sich hierbei eine Schnittwunde am linken Fuß durch einen scharfen Gegenstand, der in einer Pfütze lag, zugezogen. Um welchen Gegenstand es sich handelte, wann und wie er in die Pfütze geraten war, konnte nicht festgestellt werden. Das LSGer. hat in dem Vorhandensein eines scharfen Gegenstandes in einer Pfütze auf einer mit Schutt teilweise bedeckten Straße die Nachwirkung einer unmittelbaren Kriegseinwirkung nicht erblickt. Im übrigen wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.



Gegen das am 27. Dezember 1954 zugestellte Urteil des LSGer. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, in dem die Revision zugelassen wurde, hat der Kläger mit einem am 29. Dezember 1954 beim Bundessozialgericht (BSGer.) eingegangenen Schriftsatz vom 28. Dezember 1954 ohne genau formulierten Antrag Revision eingelegt. In der am 17. Januar 1955 eingegangenen Revisionsbegründung vom 14. Januar 1955 hat der Kläger beantragt, das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und festzustellen, daß ihm eine Versorgungsrente auf Grund des § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG zustehe. Das Landesversorgungsamt XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX hat mit Schriftsatz vom 15. Februar 1955 die Verwerfung der Revision als unzulässig nach § 169 SGG, hilfsweise die Zurückweisung als unbegründet beantragt. Im übrigen wird auf die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthaft. Sie ist in der gesetzlichen Form und, da die Revisionsfrist am 27. Januar 1955 endete, auch in der gesetzlichen Frist eingelegt und begründet worden. Der nach § 164 Abs. 2 Satz 1 SGG erforderliche Antrag, der zum Ausdruck bringen muß, welche Entscheidung der Revisionskläger begehrt, ist zwar nicht in der Revisionsschrift, sondern erst in der Revisionsbegründung enthalten. Für die Rechtswirksamkeit der Revisionseinlegung genügt es aber, daß dieser Schriftsatz noch innerhalb der Revisionsfrist beim BSGer. eingegangen ist (vgl. Beschluß des BSGer. vom 27. 6. 1955 - 4 RJ 33/54 -). Die Revision konnte indessen keinen Erfolg haben.

Die Rüge der Revision, das LSGer. habe durch die Nichtanwendung des § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG gegen das Gesetz verstoßen, geht fehl. Nach dieser Vorschrift gelten als "unmittelbare Kriegseinwirkung" im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG "nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben". Ein typisches Beispiel, auf das diese Vorschrift zutrifft, ist der Fall, daß ein von der bewaffneten Macht verwendeter Sprengkörper seine Sprengwirkung erst viel später äußert und Schaden



verursacht, ohne daß etwa der Geschädigte durch sein eigenes Verhalten den ursächlichen Zusammenhang im Rechtssinne zwischen dem kriegerischen Vorgang und der Schädigung unterbrochen hat (vgl. Rohwer-Kahlmann, BVB1. 1951 S.97 ff; Wilke, KOV. 1953 S.52). Mit dem zeitlichen Abschluß eines kriegerischen Vorganges endet in der Regel sein innerer Zusammenhang mit dem Krieg. Wirkt er sich nachträglich schädigend aus, so ist dies versorgungsrechtlich nur dann erheblich, wenn der kriegerische Vorgang einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen hat und der Schaden diesem Gefahrenbereich entspringt. Ein solcher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn ein als Kampfmittel gebrauchter Sprengkörper erst nach längerer Zeit und nach Einstellung der Feindseligkeiten unabsichtlich zur Explosion gebracht wird. Die Verwendung von Sprengkörpern, die dazu bestimmt waren, Zerstörungen und Verletzungen oder Tötungen herbeizuführen, war eine Kriegsmaßnahme. Sie bilden, solange sie die ihnen durch ihre Ladung innewohnende Gefährlichkeit nicht verloren haben, einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich.

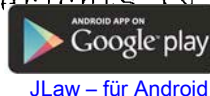
Das Anwendungsgebiet des § 5 Abs.1 Buchst.e BVG beschränkt sich aber nicht auf derartige Vorgänge. Auch das Umherliegen von Trümmerteilen und Schutt, die von den Zerstörungen durch Bombenabwürfe oder anderen kriegerischen Vorgängen herrühren, und die dadurch hervorgerufene Störung der Verkehrssicherheit öffentlicher Wege schafft einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich im Sinne der erwähnten Vorschrift. Auch in diesem Falle ist es nicht erforderlich, daß zwischen den kriegerischen Vorgängen, durch welche die Gefahr verursacht wurde, und ihren nachträglichen Auswirkungen ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht. Der kriegseigentümliche Gefahrenbereich konnte so lange dauern, bis ein den damaligen Bedürfnissen entsprechender Zustand der öffentlichen Wege wiederhergestellt und dadurch eine gewisse Normalisierung der Verkehrsverhältnisse eingetreten war.

Die Vorinstanzen haben nicht festgestellt, ob im Zeitpunkt des Unfalls des Klägers in der Umgebung der Unfallstelle ausreichende Vorkehrungen zur Sicherung des Verkehrs getroffen waren. Der Senat hält indessen eine Aufklärung des Sachverhalts in dieser Richtung nicht für notwendig. Nach den für das BSGer. bindenden

Stellungen des Berufungsgerichts (8 163 SGG) ist über die



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

Art und Herkunft des Gegenstandes, durch den der Kläger verletzt wurde, nichts ermittelt worden. Nach Lage der Dinge ist auch nicht zu erwarten, daß nachträgliche Ermittlungen hierüber etwas ergeben. Erfahrungsgemäß liegen häufig scharfkantige und spitze Gegenstände im Freien umher, die für einen barfuß gehenden Menschen gefährlich werden können, auch ohne daß ein solcher Zustand mit den durch Luftangriffe oder Beschuß herbeigeführten Zerstörungen zusammenhängt. Wenn jemand mit dem unbeschuhten Fuß in eine Wasserpfütze tritt und dabei an einem darin liegenden Gegenstand unbekannter Herkunft sich verletzt, so erliegt er einer Gefahr des täglichen Lebens, mithin einer allgemeinen Gefahr. Das LSGer. hat daher ohne Rechtsirrtum in dem Umstand allein, daß ein scharfer Gegenstand in einer Pfütze auf einer mit Schutt teilweise bedeckten Straße lag und Anlaß zu der Verletzung des barfuß laufenden Klägers gab, die Nachwirkung einer unmittelbaren Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs.1 Buchst.e BVG nicht erblickt und mit Recht den Anspruch des Klägers auf Versorgung für unbegründet erachtet.

Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

